

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr. 7

Diez, Freitag den 23. Januar 1920

60. Jahrgang

Am t l i c h e r T e i l

B e k a n n t m a c h u n g .

Eine Anzahl beteiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen beantragt, welche in den Kreisen Limburg, Ober- und Unterlahn sowie Westerburg

das Rüfer- und Kübler-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht. Der Sitz der Innung soll in Limburg sein.

Ich habe daher auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Magistratschöffen Stierstädter in Limburg zu meinem Kommissar und im Behinderungs-falle den Magistratschöffen Grimm in Limburg zu seinem Vertreter bestellt zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt. (A. N. O. 5073/5111. Nassau.)

Cassel, den 18. Dezember 1919.

Der beauftragte Regierungspräsident.

J. B.: Schlössing.

B e k a n n t m a c h u n g .

Hierdurch mache ich bekannt, daß Erklärungen für oder gegen die

Errichtung einer Zwangsinnung für alle in den Kreisen Limburg, Ober- und Unterlahn, sowie Westerburg das Rüfer- und Kübler-Handwerk

betreibenden Handwerker schriftlich oder mündlich bis zum 24. Januar 1920 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraumes an Wochentagen von 8-12 Uhr auf Zimmer Nr. 15 des hiesigen Rathauses erfolgen, während schriftliche Erklärungen an mich zu richten sind.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche in den Kreisen Limburg, Ober- und Unterlahn, sowie Westerburg das Rüfer- und Kübler-Handwerk selbständig betreiben, zur Abgabe einer Erklärung auf. Erklärungen, welche nicht klar erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, sind ungültig; nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen bleiben unberücksichtigt.

Die Abgabe einer Erklärung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung der Zwangsinnung gestellt haben.

Limburg, den 9. Januar 1920.

Stierstädter, Magistratschöffe,
als Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten.

I. 316.

Diez, den 20. Januar 1920.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die in ihrem Bezirk ansässigen Handwerker, welche das Rüfer- und Küblerhandwerk selbständig betreiben, auf die vorstehende Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Der Landrat.

R. M.:

Rimmermann.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. Dezember 1919 — I. A. III. g. 3893 — und der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 — Reichsgesetzblatt S. 1938 —, sowie des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 — Reichsgesetzblatt Seite 1530 — wird zur Sicherstellung der nach dem Friedensvertrage abzuliefernden Pferde und des Zug- und Zuchtviehs folgendes angeordnet:

A. Der Verkehr mit Hengsten und Stuten, sowie der Verkehr mit Zugvieh wird zur Sicherung der Ablieferung der Tiere nach dem Friedensvertrage wie folgt beschränkt:

I. Pferde:

Die Ausfuhr aus dem Regierungsbezirk von Hengsten und Stuten ist bis auf weiteres verboten. Desgleichen ist der Handelsverkehr mit diesen Tieren untersagt.

II. Zug- und Zugvieh:

Hinsichtlich der Viehausfuhr von Zug- und Zugvieh, und zwar von Rindern und Schafen, aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden beivendet es bei den bestehenden Bestimmungen, wonach zur Ausfuhr die Genehmigung der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden erforderlich ist.

Hinsichtlich des An- und Verkaufs der genannten Gattungen beivendet es bei dem von der Bezirksfleischstelle und den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen, wonach jede Veräußerung innerhalb des Kommunalverbandes der Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes und jede Veräußerung von Kommunalverband zu Kommunalverband oder mit Benutzung der Eisenbahn der Genehmigung der Bezirksfleischstelle bedarf. Zur Sicherung der an die Alliierten abzuliefernden Viehmengen dürfen die erforderlichen Verkaufs- und Transportgenehmigungen nur in dringenden Ausnahmefällen erteilt werden.

III. Ziegen:

Die Ausfuhr von Ziegen aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden ist bis auf weiteres verboten. Die vorhandenen Ausfuhrverbote der Kommunalverbände bleiben unberührt.

B. I. Das Kastrieren von Hengsten ist verboten.

II. Das Scheeren von Schafen ist verboten.

C. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können durch die Landräte, bezw. Bürgermeister der Kreisfreien Städte erteilt werden.

D. Zuloiberhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafen bis zu 200 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

E. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez. Walter.

J.-Nr. II. 608.

Diez, den 17. Januar 1920.

Betrifft: Lebensmittelversorgung der Ausländer.

Nachdem der Friedensvertrag am 10. d. Mts. in Kraft getreten ist, tritt meine unterm 28. Oktober d. Jz., J.-Nr. 9868, erlassene Verfügung betreffend Lebensmittelversorgung der Ausländer — Am t l i c h e s K r e i s b l a t t Nr. 221 — mit Wir-

lung vom 18. Januar d. Js. ebenfalls in Kraft. Ich ersuche die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, hiernach zu verfahren und mir bestimmt bis zum 30. d. Mts. anzuzeigen, wieviele Ausländer von den Gemeinden versorgt werden müssen und die demnach den Versorgungsberechtigten der Gemeinden hinzutreten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern.

J.-Nr. II. 600.

Diez, den 19. Januar 1920.

Betrifft: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 29. Dezember 1919 bis 25. Januar d. Js. läuft am 25. Januar ds. Js. ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 26. Januar bis 22. Februar d. Js. Gültigkeit haben, und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen Ausgabe darstellen, werden Ihnen rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten, am 26. Januar ds. Js. noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 19. Januar bis 24. Januar ds. Js. stattzufinden.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überallt statt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern.

J.-Nr. II. 246.

Diez, den 9. Januar 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge der Gemeinden für 1920.

Nach § 89 vierter Absatz der Landgemeindeordnung ist die Feststellung der Gemeindehaushaltsvoranschläge vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu bewirken. Da zur Erhebung der in den Voranschlägen vorzusehenden Steuerzuschläge bei den meisten Gemeinden die Genehmigung des Kreisaußschusses und die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten erforderlich ist und der Herr Regierungspräsident angeordnet hat, daß ihm die diesbezüglichen Anträge mit den fertigen Etats gesammelt bis spätestens 15. März vorgelegt werden, so ist es notwendig, mit den Etatsarbeiten schon jetzt zu beginnen. Es liegt dieses beschleunigte Verfahren auch im eigenen Interesse der Gemeinden, die den fertigen Etat sofort bei Beginn des Rechnungsjahres brauchen, schon um die Gemeindesteuerlisten rechtzeitig aufstellen zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sich nach dieser Anordnung zu bemessen und mir die Haushaltsvoranschläge im Entwurf bis zum 1. Februar d. Js. vorzulegen.

Die Rechnungssteller habe ich angewiesen, sich rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises,
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 722.

Diez, den 20. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Landmanns August Kaiser in Schönborn zum Bürgermeister dieser Gemeinde habe ich bestätigt.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern.

L. 288.

Diez, den 17. Januar 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die umgehende Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 31. Dezember d. Js., l. 8385, betr. Veränderungsanzeige in Bezug auf Lebensstellung pp. der mit Orden und Ehrenzeichen decorierten Personen.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern.

Nichtamtlicher Teil.

Hochwasser.

Brennstoffzuweisungen. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat sofort bei dem Reichskohlenkommissar in Berlin die Zuweisung besonderer Brennstoffmengen für die durch das Hochwasser geschädigten Ortschaften beantragt. Der Antrag hat Erfolg gehabt. Der Reichskohlenkommissar hat die Lieferreviere angewiesen, den Ueberflutungsgebieten erhöhte Brennstoffmengen, besonders Koks, zuzuliefern. Außerdem wurde von dem Reichskohlenkommissar eine erhebliche Anzahl besonderer Bezugsscheine der amtlichen Verteilungsstelle in Köln für die betroffenen Kommunalverbände entsandt. — Diese der Rheinprovinz gewährten Zuweisungen dürften wohl auch den nassauischen Landesteilen zukommen.

Eisenbahnunfälle.

* **Schweres Eisenbahnunglück.** Bei Sünneidmühl rastete nachts ein D-Zug in einen auf freier Strecke entgleitenen Güterzug. Nach amtlicher Meldung wurden 18 Reisende getötet und 20 verletzt, davon 8 schwer.

Vermischte Nachrichten.

* **Der Dollar.** Das Mainzer Journal berichtet: Eine hiesige Buchhandlung erhielt aus Amerika eine Bestellung auf eine Anzahl deutscher Bücher. Dem Brief lag ein einziger Dollarschein bei mit dem Bemerken „Gott schütze das arme Deutschland!“ Die Bank wechselte den Dollarschein für 46 Mark — deutsche Scheine. Der Besteller erhielt für einen Dollar vier schöne Bücher.

* **Ein verurteilter Soldatenrat.** Die Strafkammer in Landsberg a. d. Warthe verurteilte den früheren ersten Vorsitzenden des damaligen Soldatenrates, Schlüter, der im Frühjahr dieses Jahres unberechtigtweise den Stadtverordnetenvorsitzer, Justizrat Dr. Bingting, verhaftet ließ, wegen Freiheitsberaubung zu drei Monaten Gefängnis.

Jagd-Verpachtung.

Samstag, den 7. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr wird die hiesige Jagd, 920 Morgen groß, in dem Gemeindegemücker zu Laurenburg, Kreis Unterlahn, beginnend vom 1. Januar 1920 ab, auf weitere 9 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet.

Bedingungen können zu jeder Zeit auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Laurenburg, den 18. Januar 1920.

Der Jagdvorsteher: Herpel.

Verdingungen.

Am Mittwoch, den 4. Februar d. Js., mittags 12¹/₂ Uhr werden zur Instandsetzung einer Ortsstraße in Geisig in meinem Ortsgemücker öffentlich vergeben:

- 1.) 56 cbm Grauwackesteine zu Rauh- und Kleinschlag zu brechen, anzufahren und zu zerkleinern.
- 2.) 12 cbm Kies zu Bindematerial zu graben und anzufahren.
- 3.) 15,5 cbm zugerichtete Rinnenpflastersteine frei Kleinbahnhaltestelle Marienfels anzuliefern.
- 4.) 24 cbm gebaggerter Rheinsand desgleichen wie vor anzuliefern.
- 5.) 39,5 cbm Pflastersteine bez. Rheinsand von Kleinbahnhaltestelle Marienfels anzufahren.
- 6.) 97 qm Rinnenpflaster anzufertigen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Geisig, den 18. Januar 1920.

Der Bürgermeister.
Alberti.

Meine Aussage am 11. November 1919 an der Schlichte des Wilhelm May Geisig, daß der Bürgermeister Alberti Brotgetreide im Geschäft des Butterhändlers Anton Sprickerbach versteckt hat, um sie der Revision zu entziehen, beruht auf Unwahrheit und nehme ich dieselbe zurück.

Karl Jakob Emerich.